

Antrag

Fraktion der CDU
Fraktion der SPD

Hannover, den 10. 10. 1984

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages

Betr.: Niedersächsisches Landesrundfunkgesetz;
hier: Feststellung der Organisationen und Gruppen, die nach § 30 Abs. 1 Nr.
16 und Abs. 3 ein Mitglied in die Versammlung entsenden können

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Fraktionen von CDU und SPD im Niedersächsischen Landtag benennen gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 3 des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes folgende Organisationen, die je ein Mitglied in die Versammlung entsenden können sollen:

Landesmusikrat Niedersachsen im Deutschen Musikrat e. V.
Niedersächsischer Heimatbund e. V.
Verband der Freien Berufe im Lande Niedersachsen
Verband der Journalisten in Niedersachsen e. V.
Verbraucher-Zentrale Niedersachsen e. V.

Entsprechend § 30 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes wolle der Landtag dieses Ergebnis durch Beschluß feststellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Remmers
Fraktionsvorsitzender
der CDU

Ravens
Fraktionsvorsitzender
der SPD